



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 30. August

Nr. 8/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2012/2013 (Privatschulen-Kostensatzverordnung 2012/2013 – PSchKSVO 2012/2013 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 42 738

Wissenschaft und Forschung

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (RPO-Ba/Ma) 740

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement an der Universität Rostock 753

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Rostock 767

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen 787

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2012/2013 (Privatschulen-Kostensatzverordnung 2012/2013 – PSchKSVO 2012/2013 M-V)

Vom 29. August 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 42

Aufgrund des § 131 Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 212) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich auf die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen im Schuljahr 2012/2013.

§ 2 Höhe der Schülerkostensätze

Der Schülerkostensatz beträgt für

- | | |
|--|----------------|
| 1. Schülerinnen/Schüler an Grundschulen | 3 339,05 EUR, |
| 2. Schülerinnen/Schüler der Orientierungsstufe | 4 855,00 EUR, |
| 3. Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen | 4 849,78 EUR, |
| 4. Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen | 4 856,21 EUR, |
| 5. Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien | 4 695,31 EUR, |
| 6. Schülerinnen/Schüler an Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung | 16 429,19 EUR, |
| 7. Schülerinnen/Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung | 17 639,30 EUR, |
| 8. Schülerinnen/Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen: | |
| a) Berufsvorbereitungsjahr (A) | 7 584,25 EUR, |
| b) Berufsschule | 1 643,34 EUR, |
| c) Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger | 3 597,75 EUR, |
| d) Masseurin/Masseur und medizinische(r) Bademeisterin/ Bademeister | 4 493,83 EUR, |
| e) Alten- und Krankenpflegerhelfer(in) 1. Jahr | 4 297,82 EUR, |

- | | |
|---|----------------|
| Alten- und Krankenpflegerhelfer(in) 2. Jahr | 1 581,99 EUR, |
| f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr | 4 349,98 EUR, |
| g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz) | 4 816,49 EUR, |
| h) Biologisch-technische Assistenz | 4 760,06 EUR, |
| i) Schauspiel, 1. bis 3. Jahr | 19 920,95 EUR, |
| Schauspiel, 4. Jahr | 2 287,92 EUR, |
| j) Gesundheits- und Krankenpflege | 3 035,97 EUR, |
| k) Physiotherapie | 4 584,37 EUR, |
| l) Diätassistenz | 4 572,57 EUR, |
| m) Ergotherapie | 4 261,37 EUR, |
| n) Logopädie | 9 400,71 EUR, |
| o) Altenpflege | 3 006,77 EUR, |
| p) Pharmazeutisch-technische Assistenz | 6 127,97 EUR, |
| q) Medizinische(r) Dokumentarin/ Dokumentar | 3 182,73 EUR, |
| r) Familienpflege | 3 076,25 EUR, |
| s) Sozialassistenz | 3 543,25 EUR, |
| t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100% | 4 239,16 EUR, |
| u) Technik, Wirtschaft Teilzeit | 2 012,74 EUR, |
| v) Erzieherinnen/Erzieher | 3 346,29 EUR, |
| w) Heilerziehungspflege | 3 373,82 EUR, |

pro Schuljahr.

§ 3 Höhe der Förderbedarfssätze

Der Förderbedarfssatz beträgt für

- | | |
|--|---------------|
| 1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht | 1 836,26 EUR, |
| 2. den sonderpädagogischen Förderbedarf Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) / Dyskalkulie | 232,37 EUR, |
| 3. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung | 2 995,53 EUR, |
| 4. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung | 304,85 EUR, |

5. das pädagogische Angebot der Ganztagsschule	241,33 EUR,
6. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	536,09 EUR,
7. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 206,58 EUR

pro Schuljahr.

§ 4

Zuweisung von Lehrkräften

Soweit die Finanzhilfe gemäß § 127 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes durch die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern ersetzt wird, findet eine Verrechnung des Jahresbetrags der Finanzhilfe mit den Personalausgaben für die zugewiesene Lehrkraft oder die zugewiesenen Lehrkräfte statt. Dabei wird das jeweilige Arbeitgeberbrutto nach § 69 Nummer 11 Satz 5 des Schulgesetzes zugrunde gelegt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Privatschulen-Kostensatzverordnung 2011/2012 vom 1. August 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 406) außer Kraft.

Schwerin, den 29. August 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 738

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (RPO-Ba/Ma)

Vom 9. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) hat die Universität Rostock folgende Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang
- § 4 Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums
- § 5 Studienaufenthalt im Ausland
- § 6 Leistungspunktsystem und Modulstruktur
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Prüfungsverwaltungssystem
- § 9 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 10 Fristüberschreitung
- § 11 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Abschlussprüfung

- § 25 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 26 Zweck der Abschlussprüfung
- § 27 Abschlussarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Muster
- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Rostock. Sie gilt in Verbindung mit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung eines Studiengangs, die ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen enthält.

(2) In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und nach Maßgabe von § 13 Absatz 3 Landeshochschulgesetzes auch von den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung in einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung abgewichen werden. Gleiches gilt für besondere Studienangebote, insbesondere für Teilzeitstudiengänge, Studiengänge mit einem gemeinsamen Abschluss oder Doppelabschluss (joint degree oder

double degree) und Reformmodelle. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mit dieser Ordnung nicht vereinbar ist, so hat die Rahmenprüfungsordnung Vorrang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für einen Bachelorstudiengang an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Für einen Studiengang in deutscher Sprache sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben oder die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(3) Für einen Studiengang, der in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache angeboten wird, sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer solchen fremdsprachlichen Einrichtung erworben oder die diese Fremdsprache nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der erforderlichen Fremdsprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, kann vor Aufnahme des Studiums gemäß § 18 Absatz 2 Landeshochschulgesetz ein Praktikum in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet zu absolvieren sein.

(5) Zu einem Bachelorstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang setzt außerdem eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Unter Berücksichtigung von § 38 Absatz 10 Landeshochschulgesetz sollen weitere Zugangsvoraussetzungen in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmt werden. Der Nachweis erfolgt im Rahmen einer Eignungsprüfung. Näheres regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Für einen Studiengang in deutscher Sprache sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben oder die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(3) Für einen Studiengang, der in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache angeboten wird, sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer solchen fremdsprachlichen Einrichtung erworben oder die diese Fremdsprache nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der erforderlichen Fremdsprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 4 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS).

(6) Nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die bestimmte Zugangskriterien nicht erfüllen, falls sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt davon unberührt. Insbesondere kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

(7) Zu einem Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Bachelor- und Masterstudiengänge werden regelmäßig in deutscher Sprache angeboten. Der ganze Studiengang oder einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können aber auch in englischer oder einer anderen Fremdsprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung sowie den Modulbeschreibungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge können je nach Studiengangsspezifischer Prüfungs- und Studienordnung zum Wintersemester und/oder zum Sommersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang beträgt nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Stu-

dienordnung mindestens sechs und höchstens acht Semester, für einen Masterstudiengang mindestens zwei und höchstens vier Semester. Ein konsekutiver Zusammenhang von einem Bachelor- und einem Masterstudiengang darf höchstens zehn Semester umfassen. Längere als die genannten Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden.

(5) Die Universität Rostock verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs den in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmten akademischen Abschlussgrad.

(6) Nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelorabschlusses erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten anstelle des Mastergrades auch ein Diplomgrad verliehen werden, sofern sichergestellt ist, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen eines Diplomstudiengangs mindestens gleichwertig sind.

(7) Bei einem Teilzeitstudiengang verlängert sich die Regelstudienzeit. Sie folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und kann höchstens die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiengangs umfassen. In geeigneten Studiengängen kann darüber hinaus das Studium auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Nähere, insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen und zur höchstmöglichen Verlängerung der Regelstudienzeit, regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

§ 5

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann für einen Studiengang einen studienbezogenen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule vorsehen, wenn dies aus fachlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen. Näheres zum Auslandsaufenthalt, insbesondere zur Lage und Dauer sowie den weiteren Anforderungen, folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Die Universität Rostock fördert im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb der Sprach- und Sozialkompetenz auch einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Die Absolvierung eines solchen Auslandsstudiums ist in Absprache mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater möglich. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat und die zuständigen Lehrenden schließen vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes eine Lehr- und Lernvereinbarung ab, die bei eventuellen Änderungen aktualisiert werden kann. In der Lehr- und Lernvereinbarung sollen insbesondere die Lernziele und -inhalte, der Zeit- und Sachplan, zu belegenden Lehrveranstaltungen und zu erbringende Leistungen, sowie die Änderungsmöglichkeiten der Lehr- und Lernvereinbarung festgehalten werden. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit und vollen

Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen hat vor Antritt des Auslandsaufenthaltes auch eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 19. Die Finanzierung des Auslandssemesters liegt in der Verantwortung der Kandidatin/des Kandidaten. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Stipendienprogramme, Auslands-BaföG oder ähnlichem sollten rechtzeitig erschlossen werden. Eine Beratung über Studien- und Fördermöglichkeiten im Ausland erfolgt im Akademischen Auslandsamt der Universität Rostock.

§ 6

Leistungspunktsystem und Modulstruktur

(1) Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule). Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Eine Beschreibung aller Module befindet sich im Modulhandbuch zum jeweiligen Studiengang. Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten. Die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung enthält eine Auflistung der Module des Studiengangs mit Angaben zu: Sprache, Präsenzlehre, Dauer des Moduls, Termin des Moduls, Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen), Teilnahmevoraussetzungen, zu erzielende Leistungspunkte sowie Anzahl, Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- und Studienleistungen. Detailliertere Modulbeschreibungen enthält das elektronische zentrale Modulverzeichnis der Universität Rostock.

(2) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind im Schnitt 30 Leistungspunkte, in berufsbegleitenden Studiengängen 15 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 beziehungsweise 450 Stunden. Dieser Studienumfang soll bei der Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen eines Semesters nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, in berufsbegleitenden Studiengängen in der Regel 30 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist regelmäßig an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung beziehungsweise dem erfolgreichen Nachweis von bestimmten Studienleistungen gebunden. Nach bestandener Modulprüfung beziehungsweise Erbringen der Studienleistungen werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

(3) Bei Lehr- und Lernformen, in denen zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten erforderlich ist, kann in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten vorgesehen werden.

(4) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Studiengangsspezi-

fischen Prüfungs- und Studienordnung beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Lehrveranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

§ 7 Prüfungsaufbau

(1) Bachelor- und Masterprüfung bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich der Abschlussprüfung in den Abschlussmodulen „Bachelorarbeit“ beziehungsweise „Masterarbeit“ gemäß Abschnitt II. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen. Sofern ein inhaltlicher Zusammenhang besteht und mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird, können mehrere Module über zwei aufeinander folgende Semester im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten auch mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Für den Fall, dass mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regeln, ob die Module auch einzeln belegt werden können und welche Prüfungsleistungen dann erbracht werden müssen. Der Prüfungsumfang ist stets auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) Module können auch Prüfungsvorleistungen vorsehen. Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung darstellen sowie sachlich notwendig sind, um das Lernziel des Moduls zu erreichen. Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen zu erbringen. Die Zusammenstellung der in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen und geforderten Studienleistungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und den Modulbeschreibungen. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(4) Durch eine Modulprüfung beziehungsweise geforderte Studienleistung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat. Die Prüfungs- und Studienleistungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Modulbeschreibung für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 8 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Kandidatinnen/Kandidaten nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Ab-

meldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der zuständige Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Kandidatinnen/Kandidaten sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

(3) Die Prüfpersonen gemäß § 21 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle nach vorheriger Bestätigung durch die Prüfpersonen aufbewahrt.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang, soweit sich nicht etwas anderes aus der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ergibt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Kandidatinnen/Kandidaten ortsüblich informiert.

(5) Will die Kandidatin/der Kandidat die Universität Rostock verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Bachelor- oder Masterprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 9 Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine). Dabei ist unbeschadet der Regelung in Satz 1 und § 10 Absatz 1 ein zeitliches Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin um maximal einen Monat zulässig, wenn die betreffende Prüfung sachlich zum vorangegangenen Semester gehört. Die studienbegleitenden Modulprüfungen können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 10 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die Prüfungszeiträume für die Modulprüfungen werden durch die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt. Sie bestimmen dann insbesondere die konkreten Zeiträume und die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen. Die Angaben zu den Prüfungszeiträumen sowie die Meldefristen gemäß Absatz 3 werden in geeigneter Weise (Aushang, elektronisch) bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt bei Prüfungszeiträumen, die in der vorlesungsfreien Zeit liegen, bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Bei Prüfungszeiträu-

men, die in der Vorlesungszeit liegen, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin in der Regel in der ersten Vorlesungswoche, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfung.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung nach Möglichkeit über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock beim Prüfungsamt anzumelden; bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung, die Kandidatin/der Kandidat hat sich jedoch innerhalb der folgenden genannten Meldefristen zur Absprache der Modalitäten der Wiederholungsprüfung mit der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen. Sofern die Anmeldung über ein Webportal nicht möglich ist, hat die Anmeldung bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle schriftlich zu erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Die Frist für die Meldung zu während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für vorlesungsbegleitende Prüfungen. Die Rücknahmeerklärung hat bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle in der von ihr festgelegten Form zu erfolgen.

(4) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind für Klausuren die konkreten Prüfungstermine und für mündliche Prüfungen ein konkreter Prüfungszeitraum von zwei Wochen bis zum Ablauf der Meldefrist nach Absatz 2 bekannt zu geben, in jedem Fall ist der konkrete Prüfungstermin bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich bekannt zu geben. Es sollen nicht zwei Prüfungen auf einen Tag gelegt werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um höchstens zwei Semester abweichen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung um ein weiteres Semester möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, so sind die Versäumnisgründe dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt

und nicht bestanden. Sie kann ausnahmsweise und unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums dann nicht als abgelegt und nicht bestanden gelten, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern (individueller Studienverlaufsplan) vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Versäumnisgründe an, so benennt er einen neuen Termin für die Modulprüfung, welcher der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 11

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Nur in Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Rektorats auch während einer Beurlaubung Modulprüfungen abgelegt werden.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zu jeder Modulprüfung innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 9 Absatz 3 bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle zu beantragen (Anmeldung), die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Einer schriftlichen Anmeldung sind eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll sowie die Nachweise über die gemäß der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen beizufügen. Sofern die Anmeldung über ein Webportal erfolgt, sind Nachweise über die gemäß der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen innerhalb der Meldefrist nachzureichen. Kann ein Nachweis über eine zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zur Beendigung der betreffenden Prüfung erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (4) Eine Modulprüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam.

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung mündliche Prüfungsleistungen, in Form von mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsarten, und schriftliche Prüfungsleistungen, in Form von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten vorsehen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und sie/er ihre/seine Lösung mündlich präsentieren kann. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag, Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. In geeigneten Fällen kann eine Prüfung auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen; näheres dazu regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung legt die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen fest. Die Dauer soll bei mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten und bei Klausuren mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Bei sonstigen schriftlichen Arbeiten sind die Ausgabe des Themas der Arbeit, die Bearbeitungsfrist und die Abgabe der Arbeit aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist ist der Kandidatin/dem Kandidaten bei Ausgabe des Themas mitzuteilen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der Abschlussprüfung und wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch handelt, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständige Stelle informiert die Prüferinnen/Prüfer vorab, bei welchen Kandidatinnen/Kandidaten eine Zweitbewertung erforderlich ist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit der Post übermittelt,

so gilt sie noch als fristgerecht zugegangen, wenn der Tag des Poststempels mit dem letzten Tag der Abgabefrist übereinstimmt.

(5) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und den Modulbeschreibungen Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als in Deutsch abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist.

(6) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung auch als Gruppenprüfung abgelegt werden.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass diese zusätzlich in elektronischer Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Wird dem nicht nachgekommen, gilt § 14 Absatz 1 entsprechend. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

(8) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

(9) Besonders begabte Kandidatinnen/Kandidaten können, sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Die Voraussetzungen für die Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(10) Die verbindliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach § 8 Absatz 4. Unbeschadet davon können auch die Prüferinnen/Prüfer die Prüfungsergebnisse den Kandidatinnen/Kandidaten auf Nachfrage mitteilen.

(11) Prüfungsleistungen können während einer Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats erbracht werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module sind zu benoten oder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ zu bewerten. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird; in Bachelorstudiengängen sind mindestens 70 Prozent und in Masterstudiengängen mindestens 80 Prozent der Module zu benoten. Außerdem kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung bestimmen, dass die Benotung einzelner bestandener Modulprüfungen bei der Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 5 unberücksichtigt bleibt. Von den Mo-

dulprüfungen müssen – bezogen auf die Gesamtzahl der in dem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte – in einem Bachelorstudiengang mindestens 60 % und in einem Masterstudiengang mindestens 70 % der entsprechenden Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Näheres regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass die Noten der beiden Prüfungsleistungen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen.

(5) Für die Bachelor- und Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, welche Module mit welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie die Gesamtnote errechnet wird. Die Abschlussprüfung ist immer Bestandteil der Gesamtnote. Sofern keine anderweitige Bestimmung erfolgt, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Mittelwert der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigenden Modulnoten, einschließlich Abschlussprüfung; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 4.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote erfolgt eine relative Zuordnung dieser in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe (ECTS-Note).

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zu der Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Bei Modulprüfungen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, bleibt die Prüfungsleistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Prüfungsleistung dieses Moduls bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden und wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel soweit möglich noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, müssen beide Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung erbracht sind und die Abschlussprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann als Freiversuch gewertet werden, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelprüfungstermin erstmalig ablegt wird. Freiversuche werden für Modulprüfungen im Umfang von bis zu einem Drittel aller in die Gesamtnote einfließenden Leistungspunkte gewährt. Für die Abschlussprüfung gibt es keinen Freiversuch. Eine Wertung der Modulprüfung als Freiversuch muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung genannten Form und bei der hiernach zuständigen Stelle beantragt werden.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes (§ 14 Absatz 3) für nicht bestanden erklärt. Die erneute, reguläre erste Modulprüfung ist unter Beachtung der in § 10 genannten Frist abzulegen, anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch, darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch unternommen, kann sie nach dem regulären ersten Versuch nur einmal wiederholt werden. Wurde für Modulprüfungen hingegen die Freiversuchsregelung nicht in Anspruch genommen, so können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Die erste Wiederholungsprüfung und Verbesserungsversuche nach Absatz 3 müssen spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters erfolgen, sofern der Kandidatin/dem Kandidaten nicht wegen besonderer, von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist um ein weiteres Semester verlängert werden. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen; die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, ob diese als mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Ist die Kandidatin/der Kandidat beurlaubt, ist eine Wiederholungsprüfung im nächsten Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung abzulegen.

(6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Kandidatinnen dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden. Für Kandidatinnen, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie/er an Hochschulen oder an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht hat. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, hat die Kandidatin/der Kandidat die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen. Die Unterlagen nach Satz 1 können auch vor dem Wechsel an die Universität Rostock beziehungsweise eines Studiengangs an der Universität eingereicht werden, über die Anrechnung ist dann nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid).

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen, folglich die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das ist dann der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudienganges an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt wurden und zum Bestehen des Studiengangs beigetragen haben, können für einen Masterstudiengang an der Universität Rostock nicht mehr angerechnet werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 20 Landeshochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester eines Bachelorstudiengangs aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Nachgewiesene besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag, soweit sie ein volles Semester umfassen, bis zu maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann in den hier genannten Fällen mit der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle und in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein vom Regelstudienplan abweichender individueller Studienplan vereinbart werden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung nach den Absätzen 2 bis 4 kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind. Angerechnet werden alle Prüfungs- und Studienleistungen, sofern mindestens 30 Leistungspunkte inklusive der jeweiligen Abschlussarbeit an der Universität Rostock noch zu erbringen sind. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Antrag auf Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die Modulprüfung des Moduls, das durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Ordnung und durch die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Amtszeit bestimmt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in der Regel durch den Fakultätsrat bestellt. Die/Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrinnen/Hochschullehrer zu bestellen. Studentische Mitglieder werden in der Regel durch die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachschaftsrat vorgeschlagen. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit in den ihm zugeordneten Studiengängen sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständige Stelle organisiert das Prüfungsverfahren

nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses und führt die Prüfungsakten.

§ 21

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Universität Rostock hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 20 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

(2) Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung. Infolge der aufschiebenden Wirkung erfolgt die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in den Prüfungen, für die die Kandidatin/der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen vor der Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs erfüllt hatte. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels begründet keinen Anspruch auf Wiederholung einer Modulprüfung, die als endgültig nicht bestanden bewertet wurde, oder auf Zulassung zu Prüfungen, deren Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs nicht erfüllt waren. Prüfungen, die nach der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels durchgeführt werden, gelten rückwirkend als nicht unternommen, wenn der Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs im Ergebnis des Rechtsschutzverfahrens bestandskräftig wird.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsvorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Der Prüfungsausschuss kann Näheres zum Verfahren bestimmen. Ist in einem späteren förmlichen Rechtsschutzverfahren die Bewertung einer Modulprüfung oder die Frage nach dem Erfolg einer Prüfungsvorleistung Gegenstand der Anfechtung, so kann die Unauflösbarkeit des Sachverhalts der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zugutekommen, wenn sie/er nicht zuvor eine Überprüfung der Bewertungsentscheidung im Wege der Gegenvorstellung herbeigeführt hat.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Akteneinsichtsrechte wird der Kandidatin/dem Kandidaten bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung, einschließlich der Abschlussprüfung, gerechnet ab der Notenbekanntgabe, auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. Näheres regelt die

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung, die insbesondere bestimmen kann, dass das Akteneinsichtsrecht für Modulprüfungen an bestimmte Formen und eine kürzere Frist gebunden ist.

II. Abschlussprüfung

§ 25

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) In einem Bachelorstudiengang ist als Abschlussprüfung eine schriftliche Bachelorarbeit anzufertigen. Sie ist der schriftliche Teil der Abschlussprüfung, der um ein mündliches Kolloquium ergänzt wird, wenn dies in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist. Ein Kolloquium ist vorzusehen, wenn nicht bereits zuvor mündliche Prüfungsleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen wurden. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Die Abschlussprüfung in einem Masterstudiengang besteht stets aus der schriftlichen Masterarbeit und einem Kolloquium. Lage, Bearbeitungsfrist, Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte für die Abschlussprüfung bestimmt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte, aber mindestens 25 % der Leistungspunkte im Studiengang.

(2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben ist und die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle zu beantragen. Die Antragsfrist regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer für die Abschlussarbeit vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 26

Zweck der Abschlussprüfung

(1) Durch die Bachelorabschlussprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht, einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat, dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und zu lösen, sowie die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen besitzt.

(2) Durch die Masterabschlussprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 27 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem studierten Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung um maximal drei Monate angemessen verlängern.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Abschlussarbeit in einer anderen als der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zugelassenen Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(4) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 21 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Rostock durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Ausgabe des Themas für die Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Abschlussarbeit einschließlich ihrer Bewertung als auch die mögliche Durchführung eines Kolloquiums innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Fassung gemäß § 12 Absatz 7 bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 12 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Abschlussarbeit entsprechend.

(2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet. Das Be-

wertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Benotung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eines erneuten Zulassungsantrags bedarf es nicht. Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bearbeitung der Abschlussarbeit, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verlängerung gemäß § 27 Absatz 2, jedoch einschließlich ihrer Bewertung, sowie die mögliche anschließende Durchführung eines Kolloquiums innerhalb des Semesters erfolgen kann, das dem Semester folgt, in dem der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis des erfolglosen Erstversuchs bekannt gemacht wurde. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit gemäß § 25 Absatz 2 müssen spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Abschlussarbeit vorliegen. Im Falle der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 27 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Bei endgültigem Nichtbestehen der schriftlichen Abschlussarbeit oder bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 2 zum Zeitpunkt der Themenausgabe der Wiederholung der Abschlussarbeit ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Für Rücktritt oder Versäumnis der Wiederholung der Abschlussarbeit gelten § 14 Absätze 1 und 2.

§ 29 Kolloquium

(1) Sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung im Rahmen der Abschlussprüfung ein Kolloquium vorgesehen ist, sind hierauf die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Abschlussarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Abschlussarbeit fachwissenschaftlich darzustellen und zu diskutieren.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Diskussion. Die Dauer des Vortrags und der Diskussion bestimmt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der Abschlussarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der Abschlussarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Abschlussarbeit statt. Die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständige Stelle setzt den Termin fest und teilt ihn zusammen mit der Note für die Abschlussarbeit der Kandidatin/

dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich im Fall der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Abschlussarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Abschlussarbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb der in § 17 Absatz 5 genannten Frist einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des Kolloquiums ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) In Weiterbildungsstudiengängen wird das Kolloquium vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren Zusammensetzung in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung näher geregelt wird.

§ 30

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten und Leistungspunkte, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades, einschließlich der Angabe des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs, beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen, in Weiterbildungsstudiengängen wird die Urkunde durch den Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und weisen daneben das Ausstellungsdatum aus.

(3) Weiter erhält die Kandidatin/der Kandidat ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Studiengangsspezifische Angaben zum Inhalt der Diploma Supplements enthält die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können in den Diploma Supplements zusätzliche Angaben aufgenommen werden, wenn sie für die akademische Qualifikation relevant sind (wie zum Beispiel studienrelevante Auslandsaufenthalte, erfolgreich absolvierte Praktika, Mitarbeit an Publikationen, Tutorientätigkeit) und die Aktivitäten zu einem Zeitpunkt stattgefunden haben, zu dem die Kandidatin/der Kandidat in dem Studiengang eingeschrieben war. Der Antrag kann bis zu einer Woche nach der letzten Prüfung gestellt werden.

(4) Ausgehändigt werden der Kandidatin/dem Kandidat zudem eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutschsprachiges Diploma Supplement.

III. Schlussbestimmungen

§ 31

Muster

Zur Wahrung der Einheitlichkeit stellt die zuständige Universitäts-einrichtung insbesondere Muster für Abschlussurkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Modulbeschreibungen und Lehr- und Lernvereinbarungen sowie Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen zur Verfügung.

§ 32

Übergangsbestimmung

Als Rahmenprüfungsordnung nach § 1 findet diese Ordnung nur Anwendung auf alle Prüfungsordnungen sowie Änderungen von Prüfungsordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt erstmalig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium in einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unter dieser Rahmenprüfungsordnung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juli 2012.

Rostock, den 9. Juli 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 740

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement an der Universität Rostock

Vom 28. April 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement an der Universität Rostock vom 7. April 2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 09/2009 vom 21. September 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Master of Arts“ werden durch „Master of Science“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten oder äquivalenter Leistungen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Methoden (inklusive Mathematik und Statistik), davon mindestens 60 Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre, nachweisen kann.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Wörter „in deutscher oder englischer Sprache“ eingefügt.

3. In § 2 Absatz 7 werden die Wörter „Master of Arts (M.A.)“ durch „Master of Science (M.Sc.)“ ersetzt.

4. In § 8 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit der Post übermittelt, so gilt sie noch als fristgerecht zugegangen, wenn der Tag des Poststempels mit dem letzten Tag der Abgabefrist übereinstimmt.“

5. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Für den Fall, dass die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind alle Prüfungsleistungen erneut abzulegen. Es gilt die bessere Modulnote.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in den beiden tabellarischen Modulübersichten bei den Zeilennummern 5c in der Spalte Prüfungsleistung jeweils die Abkürzung „Std.“ durch „Min.“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Module“ das Wort „auch“ eingefügt.

7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person während der Sprechzeiten abzuliefern oder postalisch zuzusenden; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absatz 8 gilt entsprechend.“

8. § 27 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „wird“ wird durch die Wörter „werden der Studiengang und“ ersetzt.

9. Die Anlagen 2 „Diploma Supplement (deutsch)“ und 3 „Diploma Supplement (englisch)“ erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

1. Die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

2. Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2012/2013 im Masterstudiengang „Dienstleistungsmanagement“ immatrikuliert werden. Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement immatrikuliert wurden, finden sie Anwendung, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung

zung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 7. April 2009 weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen; er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Studienordnung. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.

3. Die Änderungen in den Modulbeschreibungen gelten für alle Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. April 2012.

Rostock, den 28. April 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 753



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc., forschungsorientiert

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Dienstleistungsmanagement

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss mit Forschungs- und Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mind. 180 ECTS-Leistungspunkte) in einem verwandtem Studiengang, gute Kenntnisse in Englisch (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent), für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Master-Studiengang Dienstleistungsmanagement ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die Inhalte und grundlegende Prinzipien, Konzepte und Methoden der Betriebswirtschaftslehre mit einer speziellen Orientierung auf das Management von Dienstleistungsunternehmen, Dienstleistungsprozessen und Dienstleistungsmärkten. Die Absolventinnen/Absolventen erwerben vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen. Diese wählen sie selbst aus den angebotenen institutionalen und funktionalen Wahlpflichtmodulen.

Sie sind in der Lage den besonderen Aufgaben und Anforderungen der Unternehmensführung in Dienstleistungsprozessen gerecht zu werden. Sie sind darüber hinaus in der Lage, originelle Forschungsfragen bezüglich der Unternehmensführung in Dienstleistungsmärkten zu entwickeln und aufzuarbeiten. Weiterhin sollen die Absolventinnen/Absolventen des Master-Studiengangs „Dienstleistungsmanagement“ die erworbenen Kompetenzen, vor allem ihre Problemlösungsfähigkeit in ihnen unvertrauten Dienstleistungsmärkten und -kontexten anwenden und mit der in Dienstleistungsmärkten typischen Komplexität umgehen können. Sie verfügen über Lernstrategien, die es ihnen ermöglichen, ihr Wissen und ihre Kompetenzen laufend selbständig zu erweitern. Sie haben die Fähigkeit erlangt Konzepte, Vorgehensweisen und Ergebnisse zu kommunizieren und im Team zu arbeiten. Sie sind in der Lage sich in die Fachsprache angrenzender Disziplinen einzuarbeiten, um fachübergreifend kommunizieren zu können. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung von Führungsqualifikationen.

Die Studierenden weisen ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und gegebenenfalls zur eigenen Forschung durch eine Reihe von Seminaren und darüber hinaus durch das Schreiben einer Masterarbeit innerhalb von 20 Wochen nach.

Diploma Supplement

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Auf Grund entsprechender landesrechtlicher Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern kann die Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung auf Antrag des Studierenden im Falle eines abgeschlossenen Masterstudiums unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelorabschlusses erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten (ECTS) anstelle des Mastergrades einen Diplomgrad verleihen, sofern sichergestellt ist, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen eines Diplomstudiengangs mindestens gleichwertig sind.

...

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: www.wiwi.uni-rostock.de/master

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum

Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

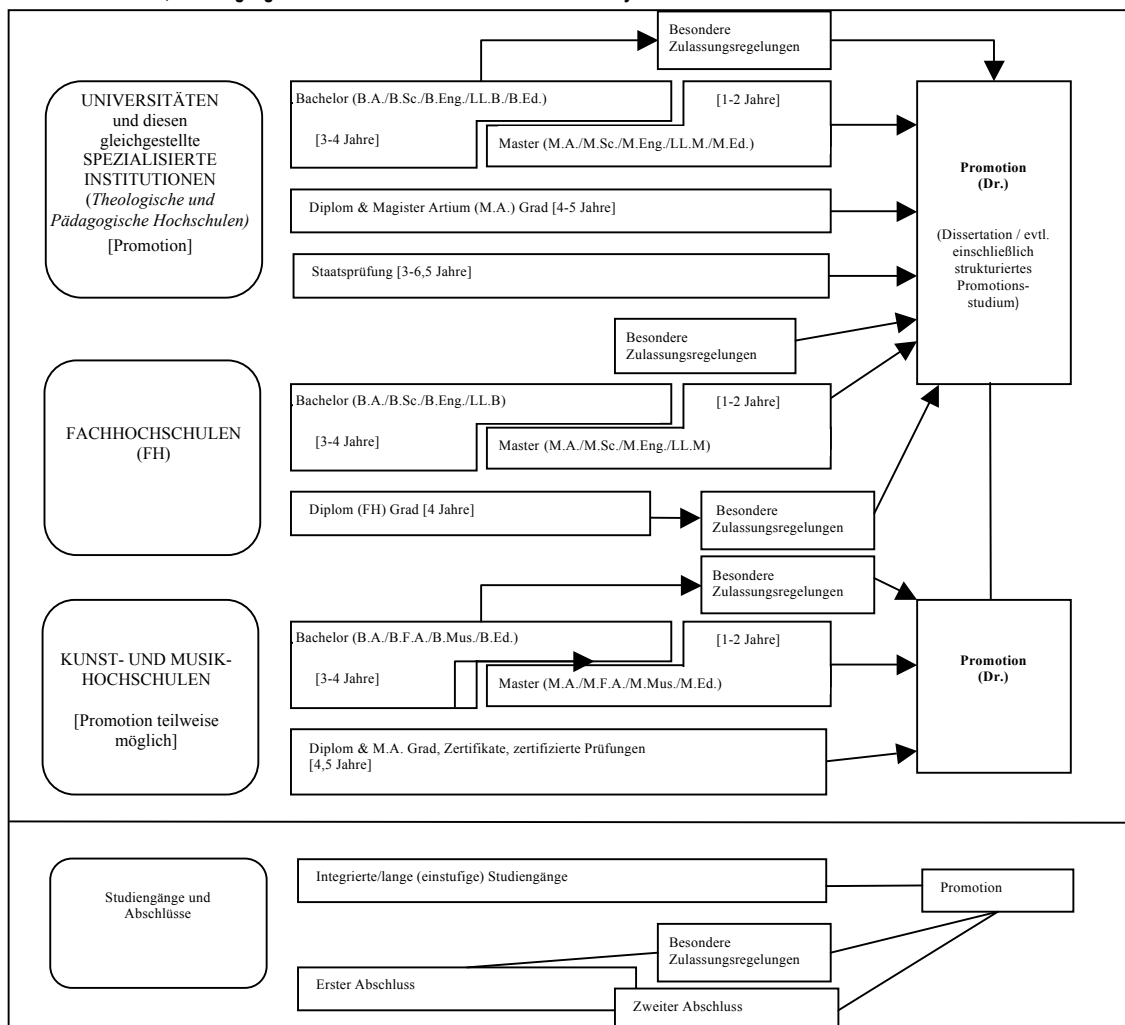
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family name/1.2 First name

XXX

1.3 Date, city, country of birth

XXX

1.4 Student ID number or code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science – M.Sc., research oriented

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main field(s) of study

business administration, especially service management

2.3 Institution awarding the qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.4 Institution administering studies (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Graduate / second degree, by research with thesis

3.2 Official length of programme

Two years (120 Credit Points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access requirement(s)

First academic degree (at least 180 Credit Points) in an appropriate or a related scientific study field, good knowledge in English (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent), good knowledge in German (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent).

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme requirements/Qualification profile of the graduate

The Master of Service Management is a research-oriented program. It is designed to provide the students with a detailed overview of business administration, its basic principles, concepts and methods and focuses, in particular, on the management of service businesses, processes and markets. Graduates acquire profound knowledge in the specialization which they choose from the elective subjects offered.

They are capable of coping with the specific tasks and requirements of business management in service-based processes. Furthermore, they are able to recognize and deal with relevant topics of research in the area of business management in service markets. In addition, they should be able to apply the knowledge acquired, in particular their ability to solve problems, to new service markets and environments and should be able to cope with the complexity of service markets.

They can use learning strategies allowing them to deepen their knowledge and competences on their own. They can communicate concepts, procedures and decisions and can work in a team. They are able to familiarize themselves with the terminology of disciplines closely related to their own in order to be able to communicate in an interdisciplinary environment. They acquire knowledge and competences necessary to lead a team.

The student show their ability to deal with scientific issues and to do research work by attending a series of seminars and by writing their master thesis within 20 weeks.

Diploma Supplement

4.3 Programme details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading scheme

For general grading scheme see 8.6

4.5 Overall classification (in original language)

For the Master examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (final grade)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to further studies

Entitles for application to doctoral studies.

5.2 Professional status

n. a.

6. Additional Information

6.1 Additional information

In accordance with the regulations applicable in the Land/State of Mecklenburg-Vorpommern, the university may award a "Diplom" degree instead of a Master's Degree if the following conditions are met: The student must have completed a Master's Degree program after submitting a previous Bachelor's Degree with a minimum of 300 ECTS points, she/he must have applied for the degree title and the exception must be permitted by the Exam Regulations. In addition, the student's examination and course work results must be equivalent to those in a "Diplom" course of study.

...

6.2 Further information sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.wiwi.uni-rostock.de/master

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Degree award certificate issued on [Date]

Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]

Transcript of Records issued on [Date]

Certification date:

Chairperson of examination committee

Official stamp/seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

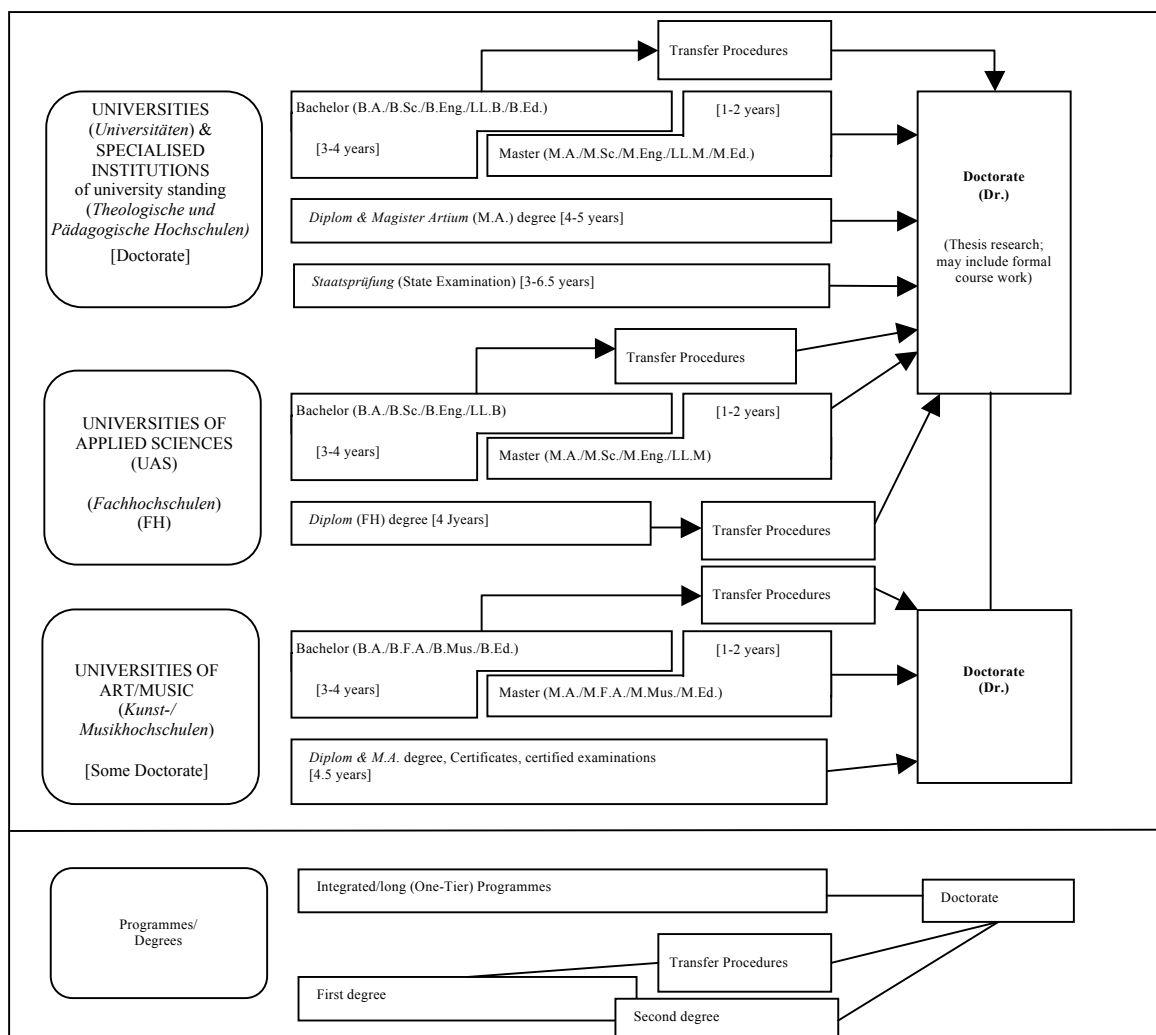
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Rostock**

Vom 28. April 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Rostock vom 2. Juni 2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2009 vom 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Bachelor of Arts (B.A.)“ durch die Wörter „Bachelor of Science (B.Sc.)“ ersetzt.

2. In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit der Post übermittelt, so gilt sie noch als fristgerecht zugegangen, wenn der Tag des Poststempels mit dem letzten Tag der Abgabefrist übereinstimmt.“

3. § 12 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „oder“ werden die Worte „der/dem“ eingefügt.

b) Die Wörter „Aufsichtsführenden/Aufsichtführenden“ werden durch das Wort „Aufsichtsführenden“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Bachelorstudiengangs“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.

5. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person während der Sprechzeiten abzuliefern oder postalisch zuzusenden; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.“

6. § 29 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „wird“ wird durch die Wörter „werden der Studiengang und“ ersetzt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor of Arts (abgekürzt „B.A.“)“ durch die Wörter „Bachelor of Science (abgekürzt „B.Sc.“)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Urkunde über“ die Wörter „den Studiengang und“ eingefügt.

8. § 31 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Kandidatinnen/Kandidaten die nach dem Inkrafttreten im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert werden.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt auch für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs finden die bisher für sie geltenden Bestimmungen aus der Prüfungsordnung vom 2. Juni 2009¹ weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen, er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Studienordnung. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten der Studienrichtung Pädagogische Orientierung (PÄO), die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 2. Juni 2009 fort.

(4) Die Änderungen in den Modulbeschreibungen gelten für alle Kandidatinnen/Kandidaten, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.“

9. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

¹ Mittl.Bl. BM Nr. 11/2009 vom 20.11.2009, S. 1204

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. April 2012.

Rostock, den 28. April 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 767

Prüfungsordnung „B.Sc. Wirtschaftswissenschaften“**Anlage 1: Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 26****I. Pflichtmodule**

WSF BA WI BM 01 06	Finanzbuchhaltung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester.
MNF BA WI BM 02 12	Mathematik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester.
WSF BA WI BM 03 12	Einführung in die Grundlagen der BWL Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester.
WSF BA WI BM 04 12	Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
IEF BA WI BM 05 06	Einführung in die Informatik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
WSF BA WI BM 06 12	Unternehmensführung und Controlling Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.
WSF BA WI BM 07 06	Projektarbeit in der jeweiligen Studienrichtung Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation, Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.
WSF BA WI AM 01 06	Statistik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.

WSF BA WI AM 02 12	VWL I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester.
JUF BA WI AM 03 12	Einführung in die Grundlagen des Wirtschaftsrechts Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
WSF BA WI AM 04 12	Allgemeine BWL: Unternehmensrechnung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
WSF BA WI AM 05 12	VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester.

II. Profilmodule

Es sind alle Module einer Studienrichtung zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

A. Studienrichtung BWL

WSF BA WI PMB 01 12	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
WSF BA WI PMB 02 12	Allgemeine BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.), Leistungspunkte: 12, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
IEF BA WI PMB 03 06	Betriebsinformatik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
WSF BA WI PMB 04 06	Unternehmensplanspiel Prüfungsleistung: Präsentation, Leistungspunkte: 6, Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

B. Studienrichtung VWL

- WSF BA WI PMV 01 12 VWL II: Bevölkerung, Familie und Staat
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
- WSF BA WI PMV 02 12 VWL IV: Grundlagen der Wirtschaftspolitik
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.),
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester.
- WSF BA WI PMV 03 06 Statistik II
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.),
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester.
- WSF BA WI PMV 04 06 Empirische Wirtschaftsforschung
Prüfungsleistung: Präsentation,
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

III. Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten aus den in diesem Abschnitt angeführten Modulen, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und gegebenenfalls anderer Fakultäten³ zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung nach Maßgabe der gewählten Module abzuschließen. Der Regelprüfungstermin aller Wahlmodule liegt im 6. Fachsemester.

- WSF BA WI WM 01 06 Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit
Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation,
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.
- WSF BA WI WM 02 06 Ideenfindung und -entwicklung
Prüfungsleistung: Hausarbeit,
Leistungspunkte: 6,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.
- SP BA WI WM 03 12 Fremdsprachenkompetenz in der Fachkommunikation
Wirtschaftswissenschaften
Prüfungsleistungen: UNIcert III Englisch,

³ Sofern mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät diesbezügliche Vereinbarungen getroffen wurden oder in individueller Absprache mit dem gewählten Fach und den zuständigen Studienberater die Teilnahme sowie die Anerkennung des Moduls im Wahlbereich gewährleistet werden kann.

Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

WSF BA WI WM 04 12 Einführung in die Vergleichende Regierungslehre
Prüfungsleistung: Klausur und Hausarbeit,
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

WSF BA WI WM 05 12 Einführung in die Internationale Politik
Prüfungsleistung: Klausur und Hausarbeit,
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

WSF BA WI WM 06 12 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte
Prüfungsleistung: Klausur und Hausarbeit,
Leistungspunkte: 12,
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester.

**Prüfungsordnung „B.Sc. Wirtschaftswissenschaften“
Anlage 2: Prüfungspläne**

Studienrichtung: Betriebswirtschaftslehre

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
		Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01	WSF BA W1 BM 01 06	K 90	6											6
PFM 02	MNF BA W1 BM 02 12	K 180	12											12
PFM 03	WSF BA W1 BM 03 12	K 180	12											12
PFM 04	WSF BA W1 BM 04 12			K 180	12									12
PFM 05	IEF BA W1 BM 05 06					K 90	6							6
PFM 06	WSF BA W1 BM 06 12									K 180	12			12
PFM 07	WSF BA W1 BM 07 06									PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08	WSF BA W1 AM 01 06			K 90	6									6
PFM 09	WSF BA W1 AM 02 12			K 180	12									12
PFM 10	JUF BA W1 AM 03 12					K 180	12							12
PFM 11	WSF BA W1 AM 04 12							K 180	12					12
PFM 12	WSF BA W1 AM 05 12									K 180	12			12

Erläuterungen:

PFM	Pflichtmodul	m	mündliche Prüfung	Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten, hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen	
PRM	Profilmodul	K	Klausur		
WPM	Wahlpflichtmodul	PA	Projektarbeit		
		Ref	Referat		

Prüfungsordnung „B.Sc. Wirtschaftswissenschaften“
Anlage 2: Prüfungspläne

Studienrichtung: Betriebswirtschaftslehre

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PRM 01	WSF BA WI				K 180	12							12
PRM 02	PMB 01 12						K 180	12					12
PRM 03	WSF BA WI						K 90	6					6
PRM 04	IEF BA WI												6
PRM 04	PMB 03 06												6
PRM 04	WSF BA WI										Ref 20	6	6
WPM 01	PMB 04 06										Anmerk. 2	12	12
WPM 01	Anmerkung 1										9	12	12
WPM 01	Bachelor-Arbeit												12
SUMME credits		30		30		30		30		30		30	180

Erläuterungen:

PFM	Pflichtmodul	m	mündliche Prüfung	Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten, hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen
PRM	Profilmodul	K	Klausur	
WPM	Wahlpflichtmodul	PA	Projektarbeit	
		Ref	Referat	

Anmerkung 1: Es sind Module im Umfang von 12 credits aus den in Abschnitt III der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ggf. auch anderer Fakultäten zu belegen.

Anmerkung 2: Modulprüfungen nach Maßgabe der gewählten Module

**Prüfungsordnung „B.Sc. Wirtschaftswissenschaften“
Anlage 2: Prüfungspläne**

Studienrichtung: Volkswirtschaftslehre

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
		Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PFM 01	WSF BA W1 BM 01 06	K 90	6											6
PFM 02	MNF BA W1 BM 02 12	K 180	12											12
PFM 03	WSF BA W1 BM 03 12	K 180	12											12
PFM 04	WSF BA W1 BM 04 12			K 180	12									12
PFM 05	IEF BA W1 BM 05 06					K 90	6							6
PFM 06	WSF BA W1 BM 06 12									K 180	12			12
PFM 07	WSF BA W1 BM 07 06									PA 6 Ref 20	6			6
PFM 08	WSF BA W1 AM 01 06			K 90	6									6
PFM 09	WSF BA W1 AM 02 12			K 180	12									12
PFM 10	JUF BA W1 AM 03 12					K 180	12							12
PFM 11	WSF BA W1 AM 04 12							K 180	12					12
PFM 12	WSF BA W1 AM 05 12									K 180	12			12

Erläuterungen:

PFM Pflichtmodul

PRM Profilmodul

WPM Wahlpflichtmodul

m mündliche Prüfung

K Klausur

PA Projektarbeit

Ref Referat

Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen

**Prüfungsordnung „B.Sc. Wirtschaftswissenschaften“
Anlage 2: Prüfungspläne**

Studienrichtung: Volkswirtschaftslehre

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		credits
	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	Prüfung	credits	
PRM 01					K 180	12							12
PRM 02							K 180	12					12
PRM 03					K 90	6							6
PRM 04											Ref 20	6	6
WPM 01											Anmerk. 2	12	12
											9	12	12
SUMME credits		30		30		36		24		30		30	180

Erläuterungen:

PfM	Pflichtmodul	m	mündliche Prüfung	Die Zeiteinheiten hinter m, K und Ref entsprechen Minuten,
PRM	Profilmodul	K	Klausur	hinter PA und für die Bachelorarbeit Wochen
WPM	Wahlpflichtmodul	PA	Projektarbeit	
		Ref	Referat	

Anmerkung 1: Es sind Module im Umfang von 12 credits aus den in Abschnitt III der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, den Profilmodulen der nicht gewählten Studienrichtung gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ggf. auch anderer Fakultäten zu belegen.

Anmerkung 2: Modulprüfungen nach Maßgabe der gewählten Module

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Wirtschaftswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, (einzelne Module Englisch)

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (180 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung (Abitur/Allgemeine Hochschulreife), für ausländische Studierende: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftswissenschaften vermittelt Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um wirtschaftliche Strukturen, Prozesse und Entwicklungen erfassen, analysieren, interpretieren und gestalten zu können. Das Konzept der Ausbildung basiert auf einer Kombination wirtschaftswissenschaftlicher mit juristischen Grundlagen. Darauf aufbauend erfolgt eine profilbildende Ausdifferenzierung in zwei Studienrichtungen: betriebswirtschaftliche Orientierung und volkswirtschaftliche Orientierung.

Die Studienrichtung *BWL* vermittelt vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Unternehmensführung, insbesondere auch in verschiedenen Unternehmensfunktionen, sowie des Rechnungswesens. Absolventen dieser Studienrichtung sind in der Lage, betriebswirtschaftliche Daten zu recherchieren, aufzubereiten und in unternehmerische Entscheidungen umzusetzen

Die Studienrichtung *VWL* vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der angewandten Volkswirtschaftslehre, insbesondere auch durch den praktischen Umgang mit Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung. Absolventen dieser Studienrichtung besitzen neben einem soliden Grundlagenwissen in betriebswirtschaftlichen Fragen und in den methodischen Fächern Mathematik und Statistik ein vertieftes Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge. Sie sind in der Lage, wirtschaftliche Daten zu recherchieren, aufzubereiten und mit den grundlegenden ökonometrischen Methoden zu analysieren. Sie können für ökonomische Fragestellungen im Spannungsfeld von Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft Lösungsansätze erarbeiten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Masterstudiengängen sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

...

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität:

www.uni-rostock.de

zum Studium:

<http://www.wiwi.uni-rostock.de>

zu nationalen Institutionen:

siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum

Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

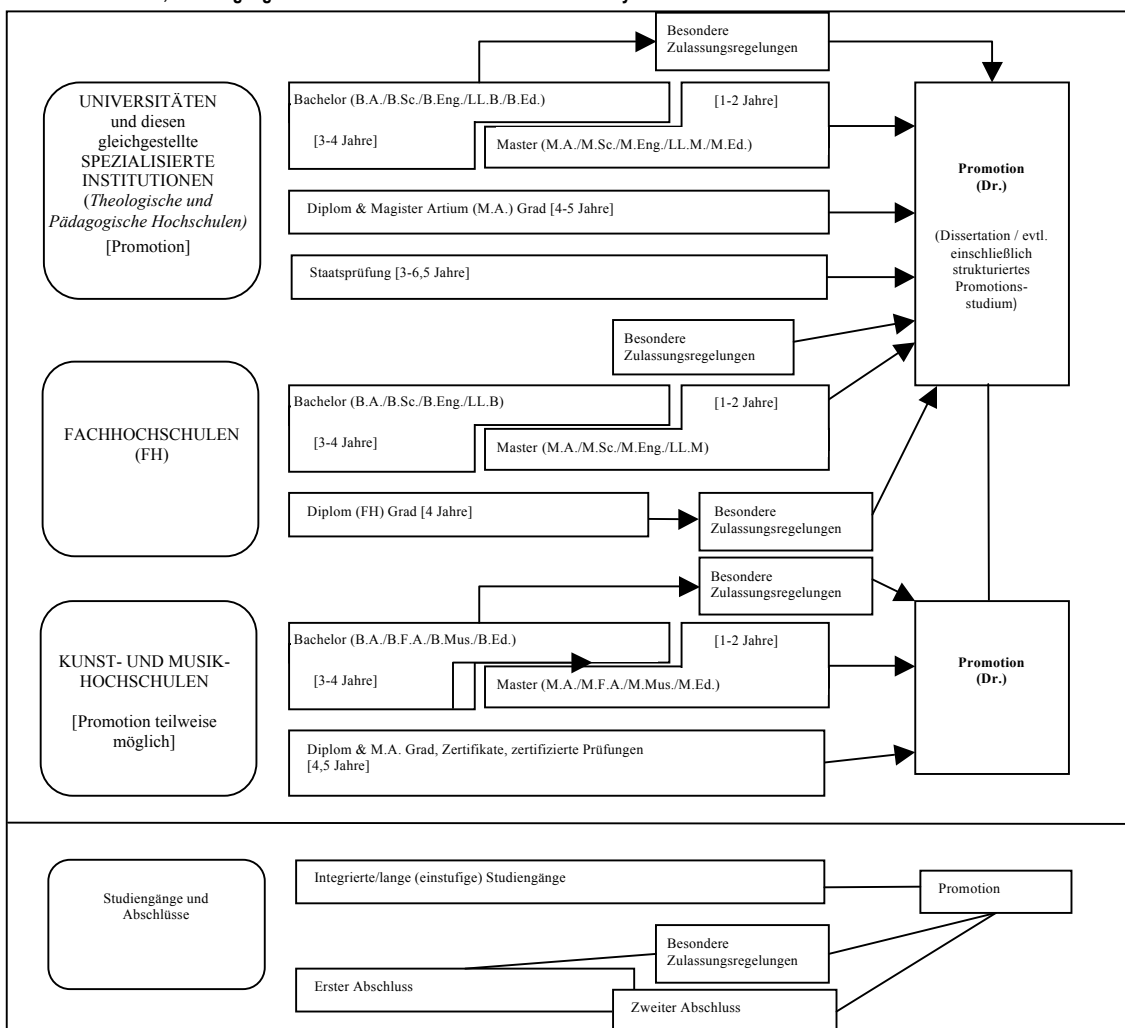
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family name/1.2 First name

XXX

1.3 Date, city, country of birth

XXX

1.4 Student ID number or code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science – B.Sc.

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main field(s) of study

Economics and Business Sciences

2.3 Institution awarding the qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.4 Institution administering studies (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Bachelor's Degree, first academic degree

3.2 Official length of programme

Three years (180 Credit Points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access requirement(s)

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent.

For foreign students good knowledge of German (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent)...

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme requirements/Qualification profile of the graduate

The Bachelor of Science, B.Sc. in Economics and Business Sciences conveys knowledge, insight, skills, and methods that are necessary to understand, analyse, interpret and organize economic structures, processes, and developments. It combines the field of economics and business sciences with elements of law. Students can choose out of 2 specializations: business administration and economics.

The specialization in business sciences conveys thorough knowledge in business management, especially in different business functions as well as accounting. The graduate has developed the ability to investigate in business-related data, to edit it and to transform it into managerial decisions.

The specialization in economics is designed to provide students with knowledge in the field of applied economics, especially by developing their ability to gain insight in the practical handling of methods of empirical and applied economic research. The graduate is able to investigate in business-related data, to edit and to analyse it using the basic econometric methods. Furthermore, the graduate has developed the ability to develop solutions to economic questions in the cross-cutting area between business administration and economics.

4.3 Programme details

See Transcript of Records and certificate of Examination for List of Modules including grades and topic and grading of the Bachelor thesis.

4.4 Grading scheme

For general grading scheme see 8.6

4.5 Overall classification (in original language)

For the Bachelor's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelor thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (final grade)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to further studies

Entitles for application for master courses/graduate studies.

5.2 Professional status

n. a.

6. Additional Information

6.1 Additional information

...

6.2 Further information sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.wiwi.uni-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Degree award certificate issued on [Date]

Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]

Transcript of Records issued on [Date]

Certification date:

Chairperson of examination committee

Official stamp/seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

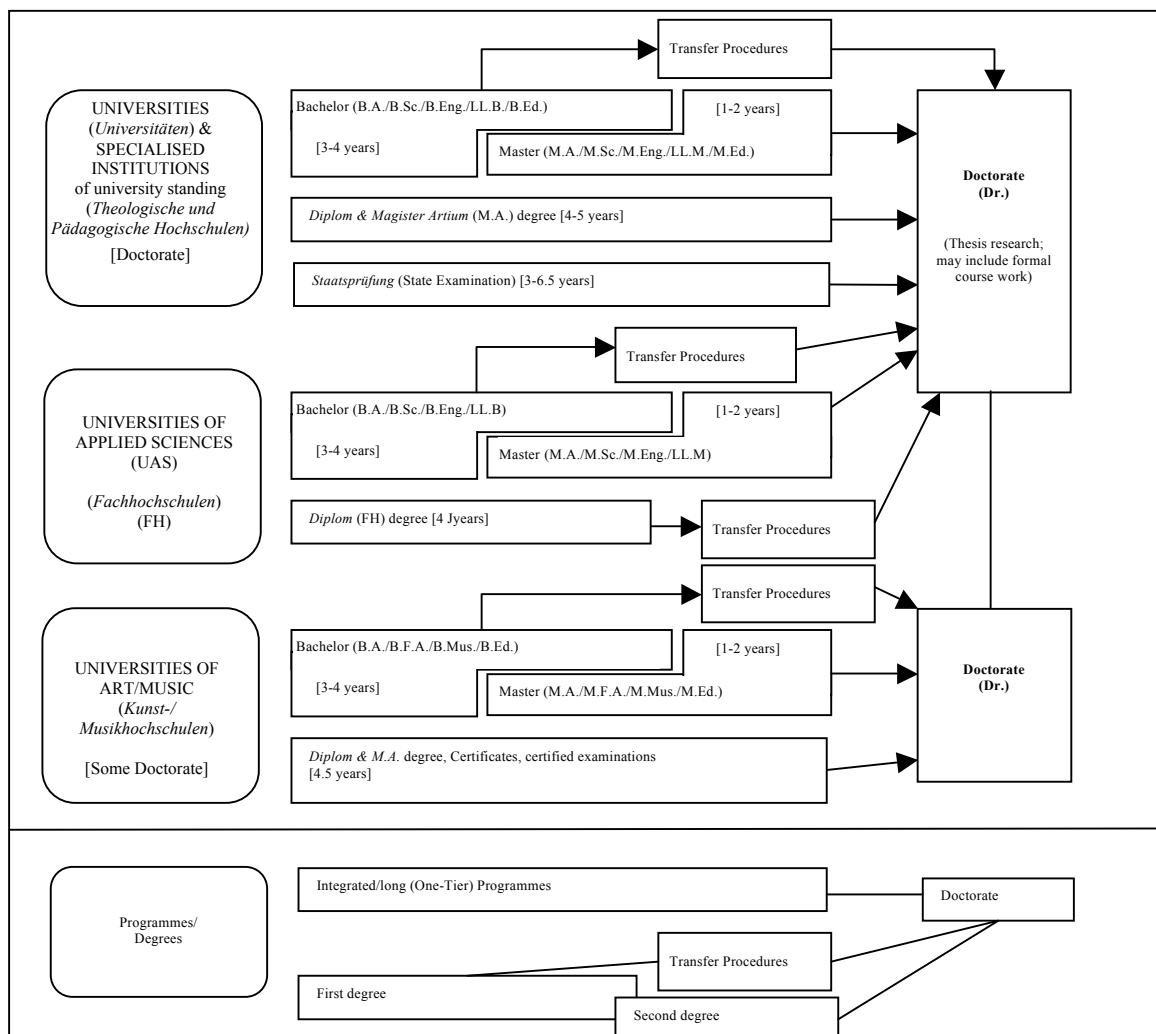
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3 und 5 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten.

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist.

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Torgelow
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, sofort
- d) ca. 291 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt Sonderpädagogik oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum „Schlossbergschule“ Pasewalk
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
- d) ca. 129 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
3. a) „Ernst von Haselberg“ Schule in Stralsund
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, sofort
- d) ca. 114 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4. a) Musikgymnasium Demmin
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
- d) ca. 522 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

*Legende

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 15 eingruppiert sein.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern-Rügen
b) Landkreis Vorpommern-Rügen
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 993 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien und mind. in die Entgeltgruppe E13 eingruppiert sein.